

## **B E S C H L U S S**

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 387. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2017**

---

- 1. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03060 im Abschnitt 3.2.1.2 EBM**

*Sofern Fälle der tatsächlichen Inanspruchnahmen einer Arztpraxis gemäß Präambel 3.1 Nr. 11 mit in die Fallzählung einfließen, reduziert sich der Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 03060 und 03061 um ~~jeweils 34 22~~ Punkte je Fall gemäß Präambel 3.1 Nr. 11, jedoch auf nicht weniger als 0 Punkte.*

- 2. Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03061 im Abschnitt 3.2.1.2 EBM. Die bisherige zweite Anmerkung wird zur dritten Anmerkung.**

*Sofern Fälle der tatsächlichen Inanspruchnahmen einer Arztpraxis gemäß Präambel 3.1 Nr. 11 mit in die Fallzählung einfließen, reduziert sich der Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 03060 und 03061 um 34 Punkte je Fall gemäß Präambel 3.1 Nr. 11, jedoch auf nicht weniger als 0 Punkte.*